



Amtsgericht, Postfach 101980, 34019 Kassel

**Aktenzeichen: 245 Cs 1622 Js 19092/25
(116/25)**

Telefon: 0561/912-1532
Telefax: 0611/327618177

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 12.05.2026

Sehr geehrte [REDACTED]

in der Strafsache gegen Sie

wegen Nötigung

erhalten Sie anliegendes Urteil zur Kenntnisnahme.

Die förmliche Zustellung ist an Ihre Verteidigerin erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Schneider
Justizangestellte

Besucheranschrift: 34117 Kassel, Frankfurter Str. 9

Telefon 0561 912-0 · Telefax 0611 32761 8167

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen:
Rathaus und Fünffensterstraße

Postanschrift: 34117 Kassel, Frankfurter Straße 9

Sprechzeiten: Montag – Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie
unter www.ag-kassel-justiz.hessen.de. Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt

••• **DIGITALER**
••• **SERVICE POINT**
• DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Amtsgericht Kassel

245 Cs 1622 Js 19092/25

Rechtskräftig seit:
Kassel, den

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil Im Namen des Volkes

In der Strafsache

Gegen [REDACTED]

[REDACTED]

Verteidigerin:

[REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Kassel – Strafrichter – in der öffentlichen Sitzung vom 16.04.2026, an der teilgenommen haben:

Richter Garbs
als Strafrichter

Oberstaatsanwalt Dr. Poppe
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellter Kaiser
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Nötigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 50,00 € verurteilt.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1, Alt. 2, Abs. 2 StGB



Gründe:
(abgekürzt gemäß § 267 StPO)

I.



II.

Folgender Sachverhalt ließ sich feststellen:

Am 28.09.2024 beteiligte die Angeklagte sich im bewussten und gewollten Zusammenwirken in Ausführung eines vorgefassten gemeinsamen Tatplans ab ca. 12:00 Uhr im Bereich Altmarktkreuzung in Kassel an einer aus mindestens 200 Aktivisten der „Letzten Generation“ bestehenden Straßenblockade, durch welche sie auf eine aus ihrer Sicht verfehlte Klimapolitik sowie – und darauf lag der Schwerpunkt der Protestaktion – Steuerverschwendung durch Betrieb des Flughafens Kassel Calden aufmerksam machen wollte, ohne dass – wie er wusste – ihm eine Demonstration an dieser Stelle und mit diesen Mitteln behördlich gestattet worden wäre oder er eine solche, obwohl es sich, wie ihm klar war, nicht um ein Spontananliegen handelte, den Versammlungsbehörden korrekt angezeigt hätte.

Zu diesem Zweck begab sich die Angeklagte mit den übrigen Aktivisten, mit orangenen Schutzwesten und ausrollbaren Transparenten ausgerüstet auf die Fahrbahn, um dort eine Menschenkette zu bilden und die Fahrbahn in voller Breite für den Straßenverkehr für einen nicht unerheblichen Zeitraum zu blockieren/für den Straßenverkehr unpassierbar zu machen. Die Angeklagte stand dort in 1. Reihe auf der Fahrbahn. Als sie bereits kurze Zeit später durch Polizeibeamte zum Verlassen der Fahrbahn aufgefordert wurde, hatte sich bereits ein aus mindestens 30 PKW's bestehender Rückstau gebildet. Der Aufforderung leistete sie ebenso wenig Folge, wie drei weiteren an sie adressierten polizeilichen Auflösungsverfügungen. So brachte sie über mehrere Grünphasen hinweg den Verkehr über einen Zeitraum von ca. 20-25 Minuten vollständig zum Erliegen. Erst gegen 14:19 Uhr war ein Passieren der Straße wieder möglich, nachdem eine durch sie und weitere Mitstreiter in Ausführung des gemeinsamen Tatplans durchgeführte Sitzblockade im Wege des Forttragens der Aktivisten durch Polizeikräfte beendet worden war (sie selbst musste durch den Zeugen POK Franiek sowie POR Weichseldorfer im Wege unmittelbaren Zwangs von der Fahrbahn auf den Gehweg getragen werden); ab da löste sich der mehrreihige Rückstau auf und die Fahrzeuge konnten ungehindert passieren.

III.

Die Feststellungen zur Person der Angeklagten beruhen auf deren glaubhaften Angaben sowie auf der Verlesung des Auszuges aus dem Bundeszentralregister. Dieser enthält keine Eintragungen. Die Feststellungen zur Person der Angeklagten beruhen auf deren glaubhafter, in der Sache geständiger Einlassung. Ergänzend ist der Zeuge Weichseldorfer vernommen worden, der als Polizeibeamter vor Ort war. Seine Aussage stützt den Tatvorwurf.

IV.

Die Angeklagte ist somit gemäß §§ 240 Abs. 1, 2 StGB, 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB schuldig.

V.

Bei der Strafzumessung ist vom Strafraumen des § 240 Abs. 1 StGB auszugehen, der Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Strafmildernd ist insbesondere das Geständnis des Angeklagten zu berücksichtigen. Die Angeklagte ist nicht vorbestraft und auch nach der Tat nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Gegen sie spricht indes, dass sie hingegen keine Einsicht in das von ihr gezeigte Verhalten zeigt. So ist sie der Ansicht, dass ihr eigentlich ehrbares Ziel der Klimaschutz, nur damit bewirkt werden kann, dass auf Unbeteiligte eingewirkt wird. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass vorliegend mit der Blockade der Altmarktkreuzung im Schwerpunkt Fernziele, nämlich die angebliche Steuerverschwendung durch den Flughafen Kassel Calden, verfolgt worden sind.

Ferner ist zu Lasten der Angeklagten die durch die Straßenblockade verursachten erheblichen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs zu berücksichtigen.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände, insbesondere der vorgenannten Erwägungen erachtet das Gericht daher eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen, aber auch erforderlich, um nachhaltig auf die Angeklagte einzuwirken.

Die Höhe der einzelnen Tagessätze war gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 50,00 Euro festzusetzen. Berücksichtigt worden dabei, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten. Besondere Belastungen, welche in Abzug zu bringen wären, sind in der Person der Angeklagten nicht vorhanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 Abs. 1 StPO.

Garbs
Richter



Handwritten signature and date: 28.05.2014.